



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 14. Mai 2020

Nr. 17/137

1. **Förderung der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz**
2. **Folgen der Afrikanischen Schweinepest für Landwirtschaft und Weinbau**
3. **BayVerfGH: Einschränkungen infolge Corona-Pandemie bleiben in Kraft**
4. **EU-Kommission fördert weitere Forschungsprojekte zur Diagnose und Behandlung von COVID-19**

1. **Förderung der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/11717](#) –

Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Teil des Jugendhilfeangebots, betont die Landesregierung. Gesetzliche Regelungen dazu enthalte das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Zuständig seien die Landkreise und kreisfreien Städte als **örtliche Träger der Jugendhilfe**. Auch große kreisangehörige Städte zählten hierzu, sofern sie zu örtlichen Trägern bestimmt worden seien.

Seit 2017 habe die Landesregierung die Unterstützung der Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß SGB VIII **deutlich verstärkt**. So seien die Fördermittel für die Schulsozialarbeit an Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, erheblich ausgebaut worden. Die Gesamtmittel summierten sich auf rund 10 Mio. Euro pro Jahr.

2. **Folgen der Afrikanischen Schweinepest für Landwirtschaft und Weinbau**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/11631](#) –

Die Fragen der Fragestellerin können nur allgemein beantwortet werden, schreibt die Landesregierung in ihrer Antwort, da die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Rheinland-Pfalz nicht ausgebrochen ist. Eine Maßnahme zur Eindämmung der ASP im Ausbruchsfall könne zum Beispiel ein **Betretungsverbot** sein, aber auch **Bewirtschaftungsverbote, Zaunbau sowie eine intensive Bejagung** seien neben weiteren Maßnahmen denkbar. Das Friedrich-Loeffler-Institut stufe das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland und damit auch nach Rheinland-Pfalz **nach wie vor als hoch** ein.

Ein finanzieller Ausgleich aufgrund der Folgen der ASP würde grundsätzlich nur für Vermögensschäden (z. B. Produktions- bzw. Ernteausfall) gewährt. **Nicht entschädigt** würde der entgangene Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdiensts oder Nutzungsentgelts hinausginge. Die Höhe einer Entschädigung würde sich für die Landwirte nach dem Marktwert der Kultur richten. Dieser werde durch Sachverständige der Landwirtschaftskammer ermittelt.

3. BayVerfGH: Einschränkungen infolge Corona-Pandemie bleiben in Kraft

[Entscheidung vom 08.05.2020](#)
[Az.: 34-VII-20](#)

[Pressemitteilung vom 08.05.2020](#)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hat entschieden, dass die Einschränkungen durch die **Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** in Kraft bleiben.

Die Verordnung untersagt unter anderem landesweit Veranstaltungen und Versammlungen (§ 1 Abs. 1); öffentliche Gottesdienste und öffentliche Versammlungen sind nur unter engen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erlaubt (§§ 2, 3). Sämtliche Einrichtungen, die nicht notwendigen Einrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Sport- und Freizeitgestaltung dienen, sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 untersagt, ebenso Gastronomiebetriebe, ausgenommen die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen (§ 4 Abs. 2). In der aktuell (noch) geltenden Fassung der Verordnung ist nahezu ausnahmslos der Besuch von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen untersagt (§ 5). Personen ab dem siebten Lebensjahr sind verpflichtet insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr (§ 8) und beim Einkaufen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Antragsteller hatten sich mit ihrem Eilantrag gegen die Verordnung gewandt. Sie waren der Ansicht, dass die Regelungen in unverhältnismäßiger Weise in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifen, die die Bayerische Verfassung garantiert. Sie beantragten daher, die Regelungen sofort außer Vollzug zu setzen.

Der Antrag blieb vor dem BayVerfGH ohne Erfolg. Die Einschätzung des Normgebers, dass eine Gefahrenlage für Leib und Le-

ben einer Vielzahl von Menschen weiter vorliegt, ist nachvollziehbar, so der Gerichtshof. Nach wie vor bestehe in Bayern die – wohl abgeschwächte, in ihrem Ausmaß aber schwer einzuschätzende – **Gefahr einer „zweiten Infektionswelle“**, vor der zu schützen der Staat verfassungsrechtlich auch verpflichtet sei. Demgegenüber müssten die mit der Verordnung verbundenen **Grundrechtsbeschränkungen** derzeit **zurücktreten**, auch wenn sie bereits geraume Zeit andauerten und inzwischen ein durchaus erhebliches Ausmaß erreicht hätten.

Zu berücksichtigen sei, dass die Verordnung für große Bereiche bereits **spürbare Lockerungen** gegenüber der früheren Rechtslage enthalte. Außerdem beanspruche die Verordnung nur für eine Woche Gültigkeit. Sie trete bereits mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft. Die mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe seien mithin **zeitlich eng befristet**. Die strikten Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und Seniorenresidenzen würden schon am 9. Mai 2020 gelockert.

Auch die **Maskenpflicht** diene dem Ziel, die Anzahl der Neuinfektionen weiter zu verringern. Allerdings hat der Gerichtshof erwogen, diese Pflicht vorläufig insoweit auszusetzen, als sie Personen erfasst, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Hiervon habe er aber abgesehen, da die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die ab dem 11. Mai 2020 gilt, eine **sachgerechte und differenzierte Befreiung** von der Maskenpflicht vorsehe. Auch werde in den aktuellen behördlichen Erläuterungen darauf hingewiesen, dass Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, wenn sie etwa unter Asthma oder einer anderen Erkrankung leiden, die das Tragen einer Maske unzumutbar erschwert.

Einen Überblick zur Rechtsprechung hinsichtlich der Corona-Verordnungen in den Bundesländern gibt die aktuelle [Im Fokus! Nr. 17/22 vom 07.05.2020](#).

4. EU-Kommission fördert weitere Forschungsprojekte zur Diagnose und Behandlung von COVID-19

[Pressemitteilung vom 12.05.2020](#)

Die Europäische Kommission fördert weitere **acht groß angelegte Forschungsprojekte** zur Entwicklung von Diagnose- und Behandlungsmethoden für COVID-19, heißt es in der Pressemitteilung. Bei der Entwicklung einer Plattform für molekulare Diagnostik sei die Biotech-Firma GNA Biosolutions aus dem bayerischen Martinsried federführend. Zusammen mit weiteren europäischen Partnern arbeite sie an der Entwicklung eines **kostengünstigen Einweg-Diagnostiksystems**. Mit diesem solle es möglich werden, Patienten fast überall innerhalb von 15 Minuten oder weniger in Laborqualität zu testen.

Bei fünf von insgesamt acht Projekten, die im Rahmen der Aufforderung der Initiative für innovative Arzneimittel zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden, liegt der Schwerpunkt auf **Diagnostik**, bei den restlichen drei Projekten auf **Therapie**, heißt es weiter. Mit den Diagnosemittel-Projekten sollen Produkte entwickelt werden, die überall einsetzbar seien, beispielsweise in Operationsräumen von Krankenhäusern oder bei den Patienten zu Hause. Ziel sei die Lieferung rascher Ergebnisse innerhalb von 14 bis 40 Minuten. Die anderen Projekte, die im Zeichen der Entwicklung von Therapiemöglichkeiten stünden, zielten in erster Linie auf den aktuellen COVID-19-Ausbruch ab, sähen aber auch umfassende Initiativen zur Vorbereitung auf künftige Corona-Ausbrüche vor.